

Infoblatt: A009

Geringfügige Beschäftigung

Das Sozialgesetzbuch unterscheidet zwischen drei Arten von Minijobs:

- geringfügig entlohnte Minijobs
- Minijobs in Privathaushalten
- kurzfristige Beschäftigungen

Minijobs sind geringfügig entlohnt, wenn der monatliche Verdienst die Höchstgrenze von 450 Euro nicht überschreitet. Ein gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der Höchstgrenze in einem Zeitraum bis zu drei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres ist zulässig und führt nicht zu Sozialversicherungspflicht. In der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 kann die Höchstgrenze bis zu fünf Kalendermonate unvorhersehbar überschritten werden. Einen Grenzwert für die wöchentliche Arbeitszeit gibt es nicht. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung in einem Kalenderjahr auf drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage befristet ist. Auszubildende sind von dieser Regelung ausgenommen. Für die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.10.2020 wurden die Zeitgrenzen auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage heraufgesetzt.

Als Arbeitgeber zahlen Sie für geringfügig Beschäftigte sowie für Beschäftigte im Privathaushalt Pauschalbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung sowie eine einheitliche Pauschalsteuer.

Ermittlung des Arbeitsentgelts

Zugrunde gelegt wird das regelmäßige Arbeitsentgelt. Einmalige Einnahmen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld werden berücksichtigt, wenn sie aufgrund eines Tarifvertrags oder Gewohnheitsrechts mindestens einmal jährlich beansprucht werden können.

Zusammenrechnung von Beschäftigungen

Hat ein Beschäftigter mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, kann der monatliche Gesamtverdienst bis 450 Euro betragen. Wird diese Grenze überschritten, besteht für alle Beschäftigungsverhältnisse Versicherungspflicht.

Beispiel 1

Frau X ist familienversichert. Sie nimmt am 01.02.2020 zwei Beschäftigungen auf. Arbeitgeber A zahlt ihr ein monatliches Entgelt von 170 Euro, bei Arbeitgeber B erhält sie monatlich 150 Euro. Beide Beschäftigungen sind versicherungsfrei. Das bedeutet Frau X muss keine Beiträge für die Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherung zahlen. Grund dafür ist, dass das Arbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen zusammen 450 Euro nicht übersteigt. Frau X ist jedoch grundsätzlich rentenversicherungspflichtig und muss daher Rentenbeiträge zahlen.

Beispiel 2

Frau Z ist familienversichert. Sie arbeitet vom 01.02.2020 bis zum 31.03.2020 als Kellnerin bei Arbeitgeber A mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 700 Euro. Vom 01.02.2020 bis zum 15.05.2020 verdient sie bei Arbeitgeber B monatlich 430 Euro. Beide Beschäftigungen sind geringfügig und versicherungsfrei zur Kranken- und Pflegeversicherung – die erste wegen der Dauer der Beschäftigung und die zweite wegen der Höhe des Arbeitsentgelts. Bitte beachten: Geringfügige und kurzfristige Beschäftigungen werden nicht zusammenge-rechnet.

Abgaben

Ist die geringfügig entlohnte Beschäftigung das einzige Arbeitsverhältnis, zahlen Sie als Arbeitgeber eine Pauschale von 30 Prozent des Arbeitsentgelts zur Sozialversicherung (15 Prozent RV, 13 Prozent KV und 2 Prozent pauschale Steuern – Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer), bzw. von 12 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten (5 Prozent RV, 5 Prozent KV, 2 Prozent Steuern).

In Privathaushalten gilt das sogenannte Haushaltsscheckverfahren (siehe www.haushaltsscheck.de, Website des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger) mit einer zweimal jährlichen Fälligkeit der Beiträge (Januar bis Juni am 15. Juli; Juli bis Dezember am 15. Januar des Folgejahres).

Minijobs sind seit Januar 2013 versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Da der Arbeitgeber bereits 15 Prozent Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung zahlt, ist vom Arbeitnehmer nur die geringe Differenz zum allgemeinen Beitragssatz von 18,6 Prozent im Jahr 2019 auszugleichen. Das entspricht einem Beitragsanteil in Höhe von 3,6 Prozent

Das gilt auch für Minijobs in Privathaushalten. Hier ist die Beitragsdifferenz zwischen Arbeitgeberanteil mit 5 Prozent und dem vollen Beitragssatz mit 13,6 Prozent (18,6 Prozent im Jahr 2019) höher als bei den Minijobs im gewerblichen Bereich.

Zusätzlich hat der Arbeitgeber Umlagen zur Arbeitgebersversicherung und die Insolvenzgeldumlage zu entrichten.

Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

Minijobber können sich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Dies muss dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich erklärt werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Befreiungsantrag beim Arbeitgeber eingegangen ist, frühestens ab Beschäftigungsbeginn.

Der Minijob-Zentrale ist die Befreiung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages zu melden.

Liegt eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vor, zahlt der Arbeitgeber weiterhin den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung, der Minijobber zahlt keinen eigenen Beitrag.

Beispiel:

Beschäftigungsbeginn:	01.01.2020
Antragseingang beim Arbeitgeber am:	10.01.2020
Übermittlung der Meldung an die Minijob-Zentrale am:	11.01.2020
Befreiung von der Versicherungspflicht am:	01.01.2020

Der Befreiungsantrag ist im Monat der Beschäftigungsaufnahme beim Arbeitgeber eingegangen. Die Meldung an die Minijob-Zentrale wurde innerhalb der Sechswochen-Frist vom 11.01.2020 bis 21.02.2020 durch den Arbeitgeber übermittelt.

Der Arbeitnehmer ist folglich ab dem 01.01.2020 von der Rentenversicherungspflicht befreit.

Unfallversicherung

Der kurzfristig Beschäftigte ist kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Die Beiträge zu dieser Pflichtversicherung müssen vom Arbeitgeber an die zuständige Berufsgenossenschaft gezahlt werden.

Lohnsteuer

Der Arbeitslohn aus einer kurzfristigen Beschäftigung ist uneingeschränkt lohnsteuerpflichtig. Die Möglichkeit, ihn steuerfrei unter Vorlage einer Freistellungsbescheinigung des Finanzamts zu zahlen, existiert nicht. Vielmehr gilt das übliche Steuerabzugsverfahren über die Lohnsteuerkarte bzw. es besteht die Möglichkeit, die Lohnsteuer – ohne Vorlage der Lohnsteuerkarte – mit einem pauschalen Steuersatz von 20 Prozent des Arbeitslohns zu erheben.

Außerdem werden Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent des Lohnsteuerbetrags) sowie ggf. Kirchensteuer nach dem jeweiligen Landesrecht fällig.

Bitte beachten: Auch für kurzfristig Beschäftigte muss ein Lohnkonto geführt werden.

Geringfügig entlohnte Beschäftigung parallel zu einem Hauptberuf

Ist die geringfügig entlohnte Beschäftigung eine zusätzliche Erwerbsquelle neben einem Hauptberuf, dann ist die Nebenbeschäftigung abgesehen von der Rentenversicherung grundsätzlich sozialabgabenfrei.

Werden allerdings neben einem Hauptberuf mehrere Nebenbeschäftigungen ausgeübt, so bleibt nur die erste davon (entscheidend ist der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit) versicherungsfrei in Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die anderen Beschäftigungen werden – auch wenn mit mehreren Nebenjobs zusammen weniger als 450 Euro hinzuverdient werden – mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Arbeitslosenversicherung. Dort werden geringfügig entlohnte Beschäftigungen nur mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet, wenn die Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungen 450 Euro monatlich überschreiten.

Beitragsnachweis

Alle Meldungen und Beitragsnachweise (bitte beachten: gesonderter Beitragsnachweis) für geringfügig entlohnte Beschäftigungen, kurzfristige Beschäftigungen und versicherungsfreie Tätigkeiten im Privathaushalt müssen seit dem 1. April 2003 an die Minijob-Zentrale gemeldet werden. Die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind ebenfalls der Minijob-Zentrale nachzuweisen.

Bei Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt von 450,01 bis 1.300 Euro (Übergangsbereich) führt weiterhin die gesetzliche Krankenversicherung der Arbeitnehmer das Melde- und Beitragsverfahren durch. Die Meldungen und Beitragsnachweise müssen an die zuständige Krankenkasse übermittelt werden.

Übergangsbereich von 450,01 bis 1.300 Euro

Beschäftigte mit einem regelmäßigen Monatseinkommen von 450,01 bis 1.300 Euro sind versicherungspflichtig. Innerhalb des Übergangsbereiches wird das beitragspflichtige Arbeitsentgelt nicht vom tatsächlichen Einkommen, sondern von einem geringeren Betrag berechnet, um somit die Beitragsbelastung für Arbeitnehmer abzufedern und sie zur Aufnahme

geringer entlohnter Beschäftigungen zu motivieren. Diese Beiträge steigen bis zum oberen Ende des Übergangsbereiches langsam progressiv an. Diese Regelung gilt für alle Arbeitnehmer inklusive versicherungspflichtiger Aushilfen, Studenten, Schüler und Rentner, nicht aber für Auszubildende.

Bei Mehrfachbeschäftigungen werden die Entgelte aller versicherungspflichtigen Beschäftigungen zusammengezählt.

Beispiel 1

Regelmäßiges Monatseinkommen:	420 Euro
Tarifliches Weihnachtsgeld:	420 Euro
Gesamtjahreseinkommen:	5.460 Euro
Durchschnittliches Monatseinkommen:	455 Euro

In diesem Fall besteht also keine Versicherungsfreiheit, sondern – durch die notwendige Einbeziehung des regelmäßigen tariflichen Weihnachtsgeldes – Versicherungspflicht im Übergangsbereich.

Beispiel 2

Beschäftigung A: monatliches Arbeitsentgelt von 320 Euro
Beschäftigung B: monatliches Arbeitsentgelt von 240 Euro

Jede Beschäftigung für sich liegt unter der Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro, die Summe beider Einkommen führt aber zur Versicherungspflicht im Übergangsbereich.

Beispiel 3

Beschäftigung A: monatliches Arbeitsentgelt von 750 Euro
Beschäftigung B: monatliches Arbeitsentgelt von 600 Euro

Jede Beschäftigung liegt innerhalb des Übergangsbereiches. Zusammengerechnet liegen die Arbeitsentgelte mit 1.350 Euro jedoch über dem Übergangsbereich. Die Regelungen zu Beschäftigungen im Übergangsbereich finden also keine Anwendung. Es besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Beispiel 4

Beschäftigung A: monatliches Arbeitsentgelt von 800 Euro
Beschäftigung B: monatliches Arbeitsentgelt von 400 Euro

Beschäftigung B ist die erste geringfügig entlohnte und versicherungsfreie Nebenbeschäftigung und wird nicht mit dem Entgelt aus Beschäftigung A zusammengerechnet. Somit gilt für Beschäftigung A der Übergangsbereich.

Beispiel 5

Beschäftigung A: monatliches Arbeitsentgelt von 1.100 Euro
Beschäftigung B: monatliches Arbeitsentgelt von 160 Euro
Beschäftigung C: monatliches Arbeitsentgelt von 230 Euro

Beschäftigung B ist die erste versicherungsfreie geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung. Deshalb sind A und B nicht zusammenzurechnen.

Durch die Zusammenrechnung von A und C wird jedoch die Obergrenze für den Übergangsbereich überschritten. Die Regelungen zu Beschäftigungen im Übergangsbereich können nicht mehr angewendet werden.

Für die Beschäftigungen A und C besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Beschäftigung B ist für den Arbeitnehmer versicherungsfrei in Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Der Arbeitgeber zahlt Pauschalabgaben, der Arbeitnehmer den Differenzbetrag zum Rentenversicherungsbeitrag.

Beitragsberechnung innerhalb des Übergangsbereiches

Für die Berechnung der Arbeitnehmerbeiträge im Übergangsbereich (Arbeitsentgelt zwischen 450,01 € und 1.300,- €) gilt seit dem 01.07.2019 eine sehr komplexe Formel:

$$F \times 450 + ([1300/(1300-450)] - [450/(1300-450)] \times F) \times (\text{Arbeitsentgelt} - 450)$$

F wird errechnet, indem der Wert 30 durch den durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des jeweiligen Kalenderjahres dividiert wird. Im Jahr 2020 lautet die Rechnung: $30 : 39,75 = 0,7547 = F$

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben die Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts vereinfacht:

Formel ab 01.01.2020:

$$1,129864706 \times \text{Arbeitsentgelt} - 168,824117647 = \text{beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in Euro}$$

Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen zu runden. Bei Beschäftigungsverhältnissen mit Entgelten innerhalb des Übergangsbereiches (zwischen 450,01 € und 1.300,- €) gibt es einige Besonderheiten bei der Beitragsberechnung. Dabei kann Ihnen der Übergangsbereichsrechner helfen. Diesen finden Sie auf unserer Homepage unter www.securvita.de.

Schwankendes Einkommen

Beträgt das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt 450,01 bis 1.300 Euro, das tatsächliche Arbeitseinkommen eines Monats (zum Beispiel wegen Ablauf der Entgeltfortzahlung) aber weniger als 450,01 Euro (zum Beispiel schwankendes Arbeitsentgelt), so gilt für diesen Monat die Berechnung: Tatsächliches Arbeitsentgelt x 0,7547 (= Faktor F, der in jedem Jahr neu bestimmt wird). Wird bei einem regelmäßigen Einkommen innerhalb des Übergangsbereiches in einem Monat an weniger Tagen als üblich gearbeitet und dadurch ein abweichendes geringeres Gehalt erzielt, wird zunächst das regelmäßige beitragspflichtige Entgelt berechnet, durch 30 (Kalendertage pro Monat) dividiert und mit der Anzahl der tatsächlich gearbeiteten Tage multipliziert.

Beispiel

Eine Arbeitnehmerin erhält ein regelmäßiges Monatseinkommen von 550 Euro. Im Februar 2020 hat sie nur 10 Tage gearbeitet und ein Entgelt von 184 Euro erzielt.

Ihr beitragspflichtiges Arbeitsentgelt des regelmäßigen Einkommens beträgt:
 $1,129864706 \times 550 - 168,824117647 = 452,60$ Euro.

Das beitragspflichtige Entgelt wird durch 30 dividiert und mit der Anzahl der tatsächlich gearbeiteten Tage multipliziert: $452,60 \text{ Euro} : 30 \times 10 = 150,87$ Euro.

Beträgt das regelmäßige monatliche Einkommen 450,01 bis 1.300 Euro, das tatsächliche Einkommen eines Monats aber mehr als 1.300 Euro (z. B. aufgrund einer Sonderzahlung), zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in diesem Monat jeweils die Hälfte der Beiträge.

Auf der Internetseite www.securvita.de haben wir Ihnen einen Übergangsbereichsrechner zur Verfügung gestellt.

Kontaktdaten der Minijob-Zentrale

Anschrift: Minijob-Zentrale, 45115 Essen

Internet: www.minijob-zentrale.de

E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de

Telefon: 0355/ 2902 - 70799, montags bis freitags von 7 bis 17 Uhr

Fax: 0201 / 384 - 97 97 97

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse

Arbeitgeberservice

Postfach 10 58 29

20039 Hamburg

Servicetelefon: Montag bis Freitag von 7.00 bis 19.00 Uhr

040 / 3347-80 80

Fax: 040 / 3347-98 23 8

E-Mail: firmenservice@securvita-bkk.de (Rückmeldung innerhalb von 24 Stunden)

www.securvita.de